

Merkblatt

In Sachen: Tierarztpraxen - Probenahme Abklärung Tierseuchen

Gesetzliche Grundlagen:

- Tierseuchengesetz (TSG SR 916.40) vom 1. Juli 1966
 - Tierseuchenverordnung (TSV SR 914.401) vom 27. Juni 1995
 - Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) vom 04.12.1994
 - Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV; BGS 926.711) vom 23.01.1996
-

Dieses Merkblatt ist an Tierarztpraxen gerichtet, welche im Kanton Solothurn ansässige Kunden/Tierhaltungen betreuen.

Im Folgenden sind der Prozess und die Kostenübernahme der Probenahme bei Untersuchungen auf Tierseuchen dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffe:	1
2.	Prozess hochansteckende Tierseuchen:	2
3.	Prozess auszurottende und zu bekämpfende Tierseuchen	2
3.1.	Sonderfälle:	3
4.	Prozess zu überwachende Tierseuchen	3
5.	Aborte	3
6.	Ausstellungstiere (Klauentiere) / Tierspital	4
7.	Rechnungsstellung	4

1. Begriffe:

VetD: Veterinärdienst Kanton Solothurn

TA: Tierarzt / Tierärztin

BLV: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

TSV: [Eidgenössische Tierseuchenverordnung](#)

VHTSS: [Kantonale Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz](#)

Ausschlussuntersuchung: Bei unspezifischen Symptomen, welche jedoch mit einer hochansteckenden Seuche vereinbar sein könnten, ist es möglich, die Seuche labordiagnostisch auszuschliessen, ohne dass der VetD bis zum Vorliegen des Resultats Massnahmen (Sperre des Personen-, Tier- und Warenverkehrs) ergreifen muss. Bei den unter Punkt 2.3. aufgeführten hochansteckenden Tierseuchen kann eine Ausschlussuntersuchung durchgeführt werden.

Verdachtsfall: Die für die Tierseuche spezifische Symptome sind vorhanden. Bei hochansteckenden (und z.T. weiteren Tierseuchen gemäss TSV) müssen bereits im Verdachtsfall Massnahmen durch den VetD angeordnet werden.

2. Prozess hochansteckende Tierseuchen:

1. Erhebung der telefonischen Anamnese und Entscheid, ob es sich um eine Ausschlussuntersuchung oder um einen Verdachtsfall handelt.
Bei einem Verdachtsfall bitte Tierhalter/-in vorinformieren, dass diese/r bis zur amtstierärztlichen Abklärung alle Massnahmen treffen muss, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Insbesondere hat jeglicher Verkehr von Tieren (und ggf. Personen und Tierprodukten) vom und zum Seuchen- oder Verdachtsherd zu unterbleiben (Art. 62 Abs. 1 TSV). Falls der Verdachtsfall auf Betrieb festgestellt wird, muss der TA vor Ort bleiben, bis er von Einsatzkräften ausgeschleust wird.

2. Telefonische Information an VetD und Labor

Tel. VetD	Während Öffnungszeiten	Ausserhalb Öffnungszeiten
Verdachtsfall	032 627 25 02	Kantonspolizei Solothurn: 032 627 71 11 / Notfall 117
Ausschlussuntersuchung	032 627 25 02	E-Mail: tiergesundheit@vd.so.ch

Tel. Labor	
MKS, LSD, ASP	IVI: +41 (0)58 469 92 11 / dia-mitt@ivi.admin.ch
HPAI, NCD	NRGK: +41 (0)44 635 86 31 / (Pikettdienst Notfälle: +41 (0)44 635 86 10)

3. Verdachtsfall: Probenahme i.d.R. durch VetD (amtliche Tierärzte/-innen)

Ausschlussuntersuchung: Probenahme durch den Privattierarzt gemäss Information des Labors und Vorgaben des BLV:

[Maul- und Klauenseuche \(MKS\)](#)
[Afrikanische Schweinepest \(ASP\)](#)
[Klassische Schweinepest \(KSP\)](#)
[Aviare Influenza \(AI\)/Klassische Geflügelpest](#)
[Newcastle Disease \(ND\)](#)
[Lumpy Skin Disease](#)

4. Kostenübernahme:

- i.d.R. durch BLV.
- Kosten für Probenahmen, die nicht durch das BLV übernommen werden, werden durch die Tierseuchenkasse übernommen, sofern die Probenahme vorgängig mit dem VetD abgesprochen wurde.

3. Prozess auszurottende und zu bekämpfende Tierseuchen

1. Erhebung der telefonischen Anamnese.

Bei Verdacht auf eine auszurottende Seuche (ggf. eine zu bekämpfende Seuche) bitte Tierhalter/-in telefonisch vorinformieren, dass diese/r bis zur amtstierärztlichen Abklärung alle Massnahmen treffen muss, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern.

Insbesondere hat jeglicher Verkehr von Tieren vom und zum Seuchen- oder Verdachtsherd zu unterbleiben (Art. 62 Abs. 1 TSV). Sonderfälle siehe Tabelle unter 3.1.

Tel. VetD:	Während Öffnungszeiten	Ausserhalb Öffnungszeiten
Auszurottende Tierseuchen	032 627 25 02	Kantonspolizei Solothurn: 032 627 71 11 / Notfall 117
Zu bekämpfende Tierseuchen	032 627 25 02	E-Mail: tiergesundheit@vd.so.ch

2. Probenahme nach Absprache mit VetD gemäss den Vorgaben des BLV und des Labors.
3. Ausnahme: Ausserhalb der Öffnungszeiten des VetD, bei dringendem Seuchenverdacht und ausstehender Rückmeldung des VetD kann die Probenahme und Einsendung bereits erfolgen. Im Seuchenfall werden die Kosten der Probenahme übernommen.
4. Kostenübernahme durch die Tierseuchenkasse, sofern die Probenahme durch den VetD telefonisch angeordnet wurde oder gemäss Ausnahme Punkt 3.

Es können nur die Kosten von Untersuchungen auf auszurottende oder zu bekämpfende Tierseuchen übernommen werden. Andere Untersuchungen (z. Bsp. Pathologie) werden dem Auftraggeber verrechnet, ausser, sie wurden vom VetD angeordnet (z. Bsp. labordiagnostische Untersuchung einer bestimmten, nicht meldepflichtigen Differenzialdiagnose).

3.1. Sonderfälle:

- | | |
|----------------------|---|
| Moderhinke | Die Entschädigung der Probenehmenden ist in einem separaten Merkblatt dargestellt. |
| BVD | Die Kosten werden nur bei vom VetD angeordneten Untersuchungen und bei Ausstellungstieren aus dem Kanton Solothurn übernommen. Untersuchungen wegen nicht konformem Tierverkehrs sind direkt dem Tierhaltenden zu verrechnen. |
| Blauzungen-krankheit | Maximal drei Tiere pro Kalenderjahr und Betrieb können ohne Rücksprache mit dem VetD abgeklärt werden. Die Kosten werden von der Tierseuchenkasse übernommen. |

4. Prozess zu überwachende Tierseuchen

1. TA, der Verdacht auf eine zu überwachende Seuche hegt oder deren Vorhandensein feststellt, meldet dies dem VetD.
Während Öffnungszeiten: 032 627 25 02 oder E-Mail: tiergesundheit@vd.so.ch
Ausserhalb Öffnungszeiten: E-Mail: tiergesundheit@vd.so.ch
Die übrigen Bestimmungen über Meldepflicht und erste Massnahmen nach den Artikeln 61–64 TSV finden keine Anwendung.
2. Das BLV und der VetD können anordnen, dass die Verdachtsfälle abgeklärt werden.
3. Kostenübernahme durch die Tierseuchenkasse, sofern die Probenahme durch den VetD telefonisch oder per E-Mail angeordnet wurde.

5. Aborte

1. TA muss gemäss Art. 129 TSV eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort
 - in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder
 - während der Sömmerung ereignet hat oder
 - wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.

2. Eine vorgängige Rücksprache mit dem VetD ist für die vorgeschriebene Abortuntersuchung gem. Art. 129 TSV nicht nötig. Sollen die Proben auf weitere Erreger (Neospora, Listerien, etc.) untersucht werden, kann der VetD diese nach entsprechender vorgängiger Rücksprache mit dem/der TA anordnen.
3. Kostenübernahme durch Tierseuchenkasse für die vorgeschriebenen Untersuchungen gem. Art. 129 TSV und für vom VetD angeordnete zusätzliche Untersuchungen.

6. Ausstellungstiere (Klauentiere) / Tierspital

Falls gemäss Bewilligungsauflagen der Veranstaltung, bzw. Biosicherheitskonzept des Tierspitals eine Untersuchung auf Tierseuchenerreger verlangt wird, werden die Laborkosten durch die Tierseuchenkasse übernommen.

7. Rechnungsstellung

Sofern nicht anders vermerkt, gelten die folgenden Tarife gemäss [VHTSS](#):

Grundentschädigung je Bestand	35 Franken
Entnahme von Blutproben:	
für das erste Tier	15 Franken
für jedes weitere Tier	8 Franken
Porto und Versand der Proben	15 Franken

Die Rechnung ist als ein einziges PDF per E-Mail oder ausgedruckt per Post zu senden an:

Amt für Finanzen
DLZ Kreditoren
Amt für Landwirtschaft
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
kreditoren@fd.so.ch

Auf der Rechnung muss zwingend die Referenz **Ref-036-vvtaahas** aufgeführt sein und – falls kein Einzahlungsschein beiliegt – zusätzlich die IBAN.

Die Kosten für Behandlungen wie auch für Euthanasien im Zusammenhang mit Tierseuchen können i.d.R. nicht durch die Tierseuchenkasse übernommen werden und sind Sache der Tierhaltenden.

Gemäss Tierseuchenverordnung können bestimmte Tierverluste entschädigt werden, die Tierhalternden haben dem VetD dazu ein entsprechendes vollständig ausgefülltes Formular mit den nötigen Beilagen per Post / E-Mail an tiergesundheit@vd.so.ch einzureichen. Für die Blauzungenkrankheit ist das Formular auf der Webseite aufgeschaltet, für andere Seuchen ist der VetD unter tiergesundheit@vd.so.ch zu kontaktieren.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst Solothurn, Telefonnummer 032 627 25 02 oder E-Mail tiergesundheit@vd.so.ch .

Veterinärdienst Solothurn



Chantal Ritter, Dr. med. vet.
Kantonstierärztin